



**Stellungnahme
des
Kommissariats der deutschen Bischöfe
– Katholisches Büro in Berlin –**

**zu den Eckpunkten einer gesetzlichen Regelung zur Beschneidung männlicher
Kinder**

Die vorgelegten Eckpunkte für eine gesetzliche Regelung zur Beschneidung werden in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung ausdrücklich begrüßt. Sie sind durchaus geeignet, zur Beseitigung der durch das Urteil des Landgerichts Köln vom 7. Mai 2012 entstandenen Rechtsunsicherheit beizutragen. Zudem wird durch die vorgeschlagene Regelung gewährleistet, dass auch in Zukunft in Deutschland Beschneidungen nach jüdischem und muslimischem Ritus unter Beachtung des Kindeswohls durchgeführt werden können. Besonders begrüßt wird der Umstand, dass der Entwurf auf eine Bezugnahme auf etwaige religiöse Motive für die Beschneidung verzichtet.

Zu dem Regelungsentwurf im Einzelnen möchten wir uns gerne auf einige wenige Anmerkungen beschränken, die aus hiesiger Sicht der Rechtsklarheit dienlich sein könnten:

Zu § 1631d Abs. 1 Satz 1, 1. HS BGB-E:

Satz 1 regelt, dass die Personensorge auch das Recht umfasse, in eine **medizinisch nicht erforderliche** Beschneidung des **nicht einsichts- und urteilsfähigen** männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll.

Beide textlich hervorgehobenen Ausführungen sind an sich überflüssig und könnten zu weiteren Unklarheiten Anlass geben.

Zum einen bedarf es selbstredend auch für medizinisch erforderliche Beschneidungen einer Einwilligung der Personensorgeberechtigten (so auch die Erläuterungen zu dem Regelungstext) und zum anderen könnte man aus der Hervorhebung der Einwilligung in medizinisch nicht erforderliche Beschneidungen den Umkehrschluss ziehen, dass eine Einwilligung nur in diesen bestimmten medizinisch nicht erforderlichen Eingriff in Betracht kommt, also andere, medizinisch ebenfalls nicht erforderliche medizinische Eingriffe, die es neben der Beschneidung zweifellos gibt, nicht vom Recht der elterlichen Sorge abgedeckt seien.

Der Hinweis auf das nicht einsichts- und urteilsfähige männliche Kind suggeriert eine Scheingenauigkeit. Ist das Kind einsichts- und urteilsfähig, willigt es sowieso selbst ein und grundsätzlich nicht seine Eltern. Eine abstrakt-generelle Regelung für die nur schwer zu bestimmenden Übergangsbereiche/-phasen dürfte nicht möglich sein. Dies muss der Einzelfallentscheidung überlassen bleiben.

Zu § 1631d Abs. 1 Satz 2 BGB-E:

Der Hinweis, dass Satz 1 nicht gelte, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird, ist ebenfalls überflüssig, jedoch unschädlich. Nach dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag und den §§ 1626 Abs. 2, 1627, 1666 BGB versteht es sich von selbst, dass das Recht der elterlichen Sorge an der Grenze der Kindeswohlgefährdung endet. Es könnte sich anbieten, die diesbezüglichen Ausführungen zur Klarstellung in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

Zu § 1631d Abs. 2 BGB-E:

Bezüglich der Beschränkung auf die ersten sechs Monate nach der Geburt des Kindes stellt sich die Frage nach einer Begründung – die Eckpunkte geben hierüber keine Auskunft. Insofern kann nicht nachvollzogen werden, ob diese Regelung sinnvoll wäre.

Im Übrigen sei lediglich die Frage aufgeworfen, ob eine derartige Regelung, die sich mit der Person des Beschneiders befasst – Abs. 1 zielt zu Recht auf die Art und Weise der Beschneidung ab – in den Kontext der Kindschaftsrechtsregelungen gemäß §§ 1626 ff. BGB gehört oder gesetzessystematisch nicht besser im Medizinrecht/Patientenrecht aufgehoben wäre.

Im Interesse der Wahrung des Duktus des BGB im Allgemeinen und der Kindschaftsrechtsbestimmungen im Besonderen sollte davon abgesehen werden, über das Notwendigste hinausgehende ausdrückliche Regelungen aufzunehmen. Klarstellungen und Erläuterungen, die für die Plausibilität der gesetzlichen Regelung notwendig und sinnvoll sind, sollten eher in die Begründung aufgenommen werden.

Berlin, 28. September 2012